

Grundsätzlich gelten für Betriebsanweisungen die folgenden vier Regeln:

- Zunächst die Gefährdungsbeurteilung, dann die Betriebsanweisung.
- In die Betriebsanweisung gehören die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die bei der konkreten Tätigkeit vorkommen und nicht die, die theoretisch oder nach Literaturangaben vorkommen könnten.
- Die Betriebsanweisung muss Hilfestellung in der konkreten Arbeitssituation geben, der Mitarbeiter muss Anweisung und reale Bedingung als zusammengehörig erkennen können, die Anweisungen müssen durchführbar sein und die Probleme am Arbeitsplatz lösen. Dies setzt Eindeutigkeit und Bestimmtheit voraus.
- Die Betriebsanweisungen sind primär keine Dokumente rechtssicherer Betriebsorganisation wie häufig behauptet wird, sondern ein Kommunikationsinstrument zur Abwehr von arbeitsbedingten Gefährdungen. Sie sind Gegenstand und Grundlage der Unterweisung. Erst wenn sie diese Funktion auch ausfüllen, werden die Betriebsanweisungen zu einem Instrument der rechtssicheren Betriebsorganisation.

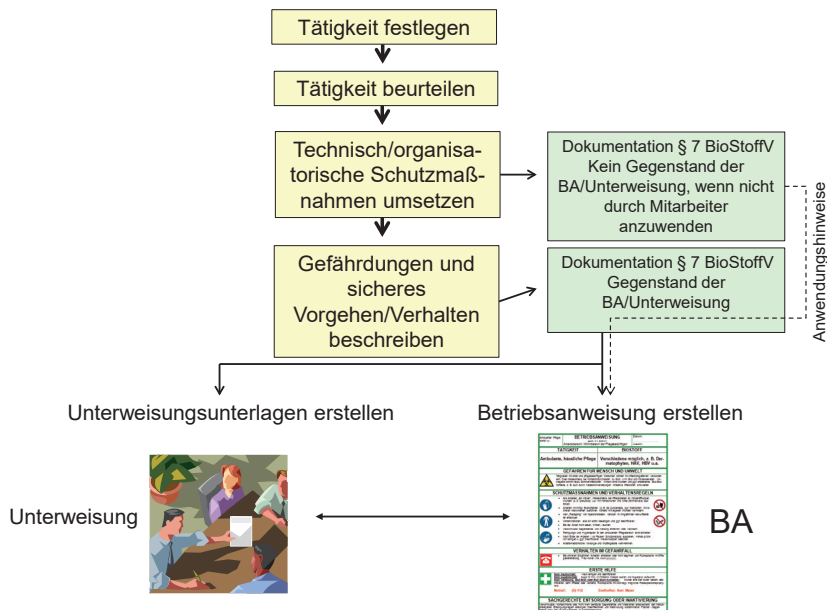


Abb. 12: Der grundsätzliche Weg von der Tätigkeitsfestlegung zur Unterweisung und Betriebsanweisung.